

Statuten der Appenzellischen Offiziersgesellschaft

Art. 1 Zweck

- ¹ Die Appenzellische Offiziersgesellschaft (AOG) verfolgt den Zweck, das Wehrwesen zu fördern und die Kameradschaft unter den Offizieren zu pflegen.
- ² Die Gesellschaft hat das Patronat über die Appenzellische Winkelriedstiftung (WRSt); sie unterstützt die ausserdienstliche Tätigkeit der Offiziere, Unteroffiziere und militärischer Verbände.

Art. 2 Verhältnis zur SOG

Die AOG bildet eine Sektion der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG).

Art. 3 Organe

Die Organe der AOG sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 4 Hauptversammlung

- ¹ Es findet jährlich eine ordentliche Hauptversammlung statt. Der Vorstand oder 30 Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen.
- ² Ort und Zeit der Hauptversammlungen bestimmt der Vorstand unter Berücksichtigung der Landesteile.
- ³ Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- ⁴ Geschäfte der Hauptversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten,
 - b) Entgegennahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung,
 - c) Entgegennahme der Kassa- und Revisorenberichte der AOG und der WRSt,
 - d) Bestimmung der Jahresbeiträge,
 - e) Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Stiftungsrates auf die Dauer von zwei Jahren,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Definitive Behandlung von Rekursen über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes gemäss Art. 8 Abs. 4,
 - h) Festsetzung und Änderung der Statuten der AOG bzw. der WRSt.

Art. 5 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus:
 - a) Präsident,
 - b) Vizepräsident,
 - c) Gesellschaftskassier (AOG)
 - d) Aktuar,
 - e) Fürsorgechef oder Fürsorgeteam,
 - f) Kassier der WRSt,
 - g) Beisitzer.
- 2 Der Vorstand führt die AOG gemäss ihren Zielsetzungen und vertritt sie nach aussen.
- 3 Seine Befugnisse sind insbesondere die folgenden:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung,
 - b) Verwaltung des Gesellschaftsvermögens,
 - c) Vorschlag betreffend Höhe des Jahresbeitrages,
 - d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts im Fürsorgebereich,
 - e) Entgegennahme des Berichts betreffend Anlagetätigkeit,
 - f) Zusammenarbeit mit der SOG,
 - g) Bestimmung von Delegationen,
 - h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 6 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich die Gesellschaftskasse, die Rechnung der WRSt und die Fürsorgekasse. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

Art. 7 Sektionen

- 1 Lokale Offiziersgesellschaften in Ausserrhoden oder Innerrhoden sind Sektionen der AOG.
- 2 Militärische Vereine, welche von der AOG technische oder finanzielle Unterstützung wünschen, haben dem Vorstand der AOG Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.

Art. 8 Mitgliedschaft

- 1 In Ausserrhoden oder Innerrhoden wohnende AdA im Offiziersrang oder in appenzelischen Einheiten oder Stäben Dienst leistende AdA im Offiziersrang werden ohne gegenteilige Erklärung als Mitglied der AOG betrachtet.
- 2 Mitglieder, die die genannten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können der AOG weiterhin angehören. Die Mitgliedschaft dauert über die Entlassung aus der Wehrpflicht hinaus.
- 3 Den neu aufgenommenen Mitgliedern sind die Statuten der AOG und jene der WRSt zuzustellen.
- 4 Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder während zweier aufeinanderfolgender Jahre den Mitgliederbeitrag nicht begleicht, ausschliessen. Voraussetzung dafür ist eine vorgängige schriftliche Abmahnung des betroffenen Mitglieds mit der Möglichkeit zur Stellungnahme. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen und begründeten Mitteilung einen schriftlichen Rekurs an die

nächste Hauptversammlung richten. Der Rekurs ist dem Präsidenten einzureichen. Die Hauptversammlung entscheidet abschliessend über den Ausschluss.

Art. 9 Beitragspflicht

- ¹ Die Hauptversammlung bestimmt die Höhe des obligatorischen Jahresbeitrages.
- ² Beiträge an militärische Verbände werden von der Hauptversammlung gesprochen.
- ³ Der Beitrag an die SOG wird mit dem Jahresbeitrag der AOG erhoben.
- ⁴ Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 10 Auflösung

- ¹ Die Auflösung der AOG kann von der Hauptversammlung nur beschlossen werden, wenn drei Viertel der Anwesenden der Auflösung zustimmen.
- ² Das Gesellschaftsvermögen wird im Falle der Auflösung der Appenzellischen Winkelriedstiftung überwiesen.

Teufen, 11. September 2021

Appenzellische Offiziersgesellschaft:

Oberst i Gst Markus Schegg, Präsident
Hptm Sebastian Götz, Aktuar

Genehmigt an der Hauptversammlung vom 11. September 2021 in Teufen.